



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen

an der

Hochschule Kaiserslautern

Stand: 18.03.2022

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Kaiserslautern		
Standort	Campus Kammgarn (Kaiserslautern)		
Studiengang	Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen		
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M. Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	30.01.2006		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	13	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger			
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen			
* Bezugszeitraum:	WiSe 2012/13 – WiSe 2018/19		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	ASIIN		
Zuständige/r Referent/in	Jan Philipp Engelmann		
Akkreditierungsbericht vom	18.03.2022		

Inhalt

Inhalt 2

Ergebnisse auf einen Blick..... 4

Kurzprofil des Studiengangs 5

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 6

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien..... 7

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 RhPfStudAkkV) 7

Studiengangsprofile (§ 4 RhPfStudAkkV) 7

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 RhPfStudAkkV) 7

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 RhPfStudAkkV) 8

Modularisierung (§ 7 RhPfStudAkkV)..... 8

Leistungspunktesystem (§ 8 RhPfStudAkkV)..... 9

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)..... 9

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 RhPfStudAkkV) 9

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 RhPfStudAkkV)..... 10

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien11

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 11

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 RhPfStudAkkV) 11

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 RhPfStudAkkV) 13

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 RhPfStudAkkV)..... 13

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 RhPfStudAkkV) 18

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 RhPfStudAkkV) 19

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 RhPfStudAkkV) 20

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 RhPfStudAkkV)..... 21

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 RhPfStudAkkV) 22

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 RhPfStudAkkV) 23

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 RhPfStudAkkV) 24

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 RhPfStudAkkV) 24

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 RhPfStudAkkV) 25

Studienerfolg (§ 14 RhPfStudAkkV) 25

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 RhPfStudAkkV) 26

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 RhPfStudAkkV).....	27
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 RhPfStudAkkV)	27
Hochschulische Kooperationen (§ 20 RhPfStudAkkV).....	28
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 RhPfStudAkkV)	28
3 Begutachtungsverfahren.....	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	31
4 Datenblatt	32
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	32
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	35
5 Glossar	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 RhPfStudAkkV

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule gibt für den Studiengang folgendes Kurzprofil an:

„Der Masterstudiengang "Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen" ist ein weiterbildendes Fernstudium mit Präsenzphasen an der Hochschule Kaiserslautern. Er richtet sich in erster Linie an Bauingenieure und Techniker aus dem Bereich des Tiefbaus und der Siedlungswasserwirtschaft, die eine berufsbegleitende Zusatzqualifizierung anstreben. Hierbei werden insbesondere Mitarbeiter von Verwaltungen und Unternehmen (z.B. Baufirmen, Ingenieurbüros, Produkthersteller etc.) angesprochen, die im Bereich der Instandhaltung und baulichen Sanierung von Rohrleitungssystemen tätig sind.

Auch für Absolventen anderer technischer Fachrichtungen mit Bezug zur Leitungs- und Kanalsanierung (z.B. Versorgungstechnik, Netzingenieurwesen o.ä.) oder Interessenten ohne ersten Hochschulabschluss bietet der Studiengang Möglichkeiten, ihre berufliche Basis durch Weiterqualifikation zu verbessern. [...] Der Studiengang ist als berufsbegleitendes Studium mit Präsenz- und Selbststudienphasen angelegt. Er bietet somit die Möglichkeit, in fünf Semestern parallel zur beruflichen Tätigkeit eine Weiterqualifizierung mit Masterabschluss (M.Eng.) oder in 2-4 Semestern Zertifikats-Abschlüsse speziell auf dem Feld der Kanal- und Leitungssanierung zu erlangen. [...]

Die im Weiterbildungsstudiengang "Instandhaltungsmanagement von Rohrleitungssystemen" vermittelten Inhalte bereiten die Absolventen auf eine Karriere als Experte/Expertin auf dem Sektor der Kanalsanierung vor. Hierzu werden sie befähigt,

- bestehende öffentliche und private Leitungssysteme für Abwasser, Trinkwasser und Gas in Funktion und Konstruktion zu verstehen,
- diese unter technischen, hydraulischen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu bewerten, sowie
- eigenständige Sanierungsplanungen zu vollziehen und umzusetzen.

[...] Der Studiengang wird in Kooperation mit dem Verband zertifizierter Sanierungsberater für Entwässerungssysteme e.V. (VSB) durchgeführt und zeichnet sich durch eine besondere Praxisnähe aus.“

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der vorliegende Studiengang macht insgesamt einen zufriedenstellenden Eindruck auf die Gutachter. Er ist seit mittlerweile vierzehn Jahren an der Hochschule Kaiserslautern mit kleineren Änderungen am Curriculum etabliert. Besonders positiv fällt der hohe Praxisbezug ins Auge, welcher sich durch eine enge Orientierung der Studieninhalte an den Bedürfnissen der Studierenden ebenso wie durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der Praxis ergibt. Weiterhin verdient Anerkennung, wie es der Hochschule gelingt, die hinsichtlich ihrer Eingangsqualifikationen sehr heterogenen Studierenden in der großen Mehrzahl zu einem erfolgreichen Abschluss in der Regelstudienzeit zu führen. Auch das Modell eines Fernstudiums mit kurzen, konzentrierten Präsenzphasen funktioniert in dieser Hinsicht offenbar gut. Die Studierenden zeigen sich mit dem Studium insgesamt, nicht zuletzt aufgrund des hohen Engagements der Verantwortlichen und der engen Betreuung, sehr zufrieden.

Die Gutachter monieren, dass die Hochschule aktuell keine einschlägige Berufstätigkeit für die Zulassung zum Studiengang vorsieht und dass die Qualifikationsziele nicht angemessen verankert sind. Als wesentlicher verbesserungswürdiger Aspekt erscheint den Gutachtern die Verankerung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Lehre, insbesondere auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Studierenden zur Teilhabe an Forschungsprojekten, etwa in Projekt- oder Masterarbeiten. Zudem könnte eine größere Vielfalt von Prüfungsformen eingesetzt werden, um vermehrt das Verständnis von Zusammenhängen und das Erbringen von Transferleistungen zu überprüfen. Schließlich gäbe es Potenzial, die vorhandene Laborausstattung gezielt zu erweitern, um eine größere Bandbreite von Untersuchungen zur Siedlungswasserwirtschaft durchführen zu können.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule:

Im Zuge der Stellungnahme der Hochschule wird deutlich, dass aktuell die Absolventinnen und Absolventen nicht systematisch in das Monitoring des Studiengangs einbezogen sind. Hier sehen die Gutachter deutlichen Verbesserungsbedarf.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Nach Ansicht der Gutachter hat die Hochschule mit der Qualitätsverbesserungsschleife alle bestehenden Mängel (Verankerung der Qualifikationsziele, Voraussetzung einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung, Befragungen von Absolventinnen und Absolventen) hinreichend behoben.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 RhPfStudAkkV)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 RhPfStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Regelstudienzeit liegt bei fünf Semestern. Aufgrund des berufsbegleitenden Profils und in Berücksichtigung der konkreten Studienorganisation handelt es sich hierbei um eine begründete Ausnahme von der Norm gem. § 3 Abs. 2 Verordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz, dass die Regelstudienzeit bei Masterstudiengängen normalerweise zwischen zwei und vier Semestern liegen soll.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 RhPfStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende weiterbildende Masterstudiengang hat sowohl durch die vermittelten Inhalte als auch durch seine Struktur mit zwei Praxisprojekten einen deutlich anwendungsorientierten Charakter. Die vorgesehene Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem fachlichen Gebiet des Studiengangs eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 RhPfStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum vorliegenden Masterstudiengang erfolgt gem. § 5 Abs. 1 Fachprüfungsordnung (FPO) auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG RLP). Voraussetzung ist das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit in der Regel mindestens 210 ECTS-Punkten. Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkten können unter Auflagen zugelassen werden, die der Prüfungsausschuss ausspricht. Diese können beispielsweise beinhalten, dass zusätzliche, im Einzelfall angemessene ECTS-Punkte zu erbringen sind.

Entgegen der Vorschrift des § 5 Verordnung zur Studienakkreditierung regelt die Hochschule in ihren Ordnungen jedoch nicht, dass für die Zulassung zum vorliegenden weiterbildenden Masterstudiengang eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr notwendig ist. Dies muss an geeigneter Stelle vorgesehen werden. In dem Zuge muss auch eine verabschiedete und veröffentlichte Fassung der Prüfungsordnung eingereicht werden.

Auch Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können zum vorliegenden Studiengang zugelassen werden, wenn sie die erforderliche Eignung nachweisen können. Dies ist insbesondere durch eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit und das Bestehen einer Eignungsprüfung der Hochschule möglich, welche in einer eigenen Ordnung näher geregelt wird.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Hochschule hat in der Fachprüfungsordnung ergänzt, dass zur Zulassung eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr notwendig ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 RhPfStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Master-Grad mit der Bezeichnung „Master of Engineering“ (M. Eng.) verliehen. Als Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses stellt die Hochschule ein Diploma Supplement aus, welches den aktuellen Vorgaben der HRK entspricht und genauere Informationen über den absolvierten Studiengang enthält.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 RhPfStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig in Module aus inhaltlich zusammengehörigen Veranstaltungen eingeteilt, die sich über ein bis zwei Semester erstrecken. Die von der Hochschule vorgelegten Modulbeschreibungen erhalten Angaben zu Titeln, Qualifikationszielen, Arbeitsbelastung, Moduldauer, Häufigkeit des Angebots, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Prüfungen und Modulbeauftragten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 RhPfStudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet, welche bei Nachweis der geforderten Leistungen gewährt werden. Gem. § 17 Abs. 2 Allgemeine Master-Prüfungsordnung entspricht dabei ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Aufgrund des Profils als berufsbegleitender Studiengang und entsprechend der fünfsemestrigen Regelstudienzeit werden für jedes Semester 16 bis 20 ECTS-Punkte zugrunde gelegt. Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten kreditiert. Insgesamt erreichen die Absolventen unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses 300 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder außerhalb des Hochschulbereichs erbracht wurden, regelt die Hochschule in § 16 Allgemeine Master-Prüfungsordnung. Demnach besteht ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung solcher Leistungen und Qualifikationen, die sich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht wesentlich von den durch die Hochschule vorgesehenen Leistungen unterscheiden. Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen können jedoch gem. § 16 Abs. 3 Allgemeine Master-Prüfungsordnung höchstens für die Hälfte der in den Studiengängen zu erbringenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 RhPf-StudAkkV)

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studiengang wird an der Hochschule Kaiserslautern durch die Technische Akademie Südwest (TAS) angeboten, welche durch Beschluss des Senats als An-Institut der Hochschule angesehen wird. Diese Kooperation beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Hochschule und TAS und wird auch auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit dem Verband zertifizierter Sanierungsberater für Entwässerungssysteme e.V. (VSB). Diese deutsche Fachvereinigung für das Feld der Kanalsanierung ist insbesondere auf den Gebieten der Weiterbildung außerhalb von Hochschulen sowie der Weiter-

entwicklung von Regelwerken für die Kanalsanierung tätig. Aufgrund einer inhaltlichen Abstimmung der Studieninhalte kann mit dem Masterstudium gleichzeitig die Weiterbildung des VSB zum Sanierungsberater erworben werden, worin ein wesentlicher Mehrwert für die Studierenden zu sehen ist. Zudem werden so veränderte Anforderungen aus der beruflichen Praxis regelmäßig in den Studiengang eingebracht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 RhPfStudAkkV)

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang ist in seinen wesentlichen Elementen seit der letzten Akkreditierung stabil geblieben. Gleichwohl gab es einige Änderungen des Curriculums und der Lehrinhalte. So wurde die Gesamtzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte von 83 auf 90 erhöht, verbunden mit entsprechenden Ergänzungen in verschiedenen Modulen. Der Umfang der Projektarbeit im Modul 6 „Praxisprojekt 2 und Methodenlehre“ wurde zur Verringerung der Arbeitsbelastung im dritten Semester reduziert und im Modul 8 „Technik und Sicherheit“ eine zusätzliche mündliche Prüfung eingeführt. An einigen Stellen wurden die Lehrinhalte an aktuelle technische und regulatorische Entwicklungen angepasst.

Als wesentliche Schwerpunkte der Begutachtung diskutierten die Gutachter auf der einen Seite intensiv die Verankerung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Problemstellungen im Curriculum in Verbindung mit der Vermittlung systematischer Denkweisen und Transferkompetenzen. Auf der anderen Seite ging es darum, in welchem Umfang das spezielle Profil des Studiengangs als hoch spezialisierter, weiterbildender Fernstudiengang im konkreten Curriculum und der Studienorganisation umgesetzt wird.

Im Zuge der Stellungnahme der Hochschule sowie der Qualitätsverbesserungsschleife sind Änderungen und Nachbesserungen im laufenden Verfahren erfolgt, die unter den zutreffenden Kriterien dargestellt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 RhPfStudAkkV)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs insgesamt sind im Selbstbericht und auf der Internetseite der TAS niedergelegt, fehlen jedoch in der Fach-Prüfungsordnung. Darüber hinaus werden in den Modulhandbüchern jedem einzelnen Modul spezifische Lernziele zugewiesen. Die Studiengangsverantwortlichen haben zudem eine Ziele-Module-Matrix vorgelegt, in welcher die Qualifikationsziele der Module verschiedenen Kategorien von Fach-, Methoden-, Selbst- und sozialen Kompetenzen zugeordnet sind.

Der Studiengang bereitet die Absolventinnen und Absolventen laut der Darstellung im Selbstbericht auf eine Karriere als Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der Kanalsanierung vor. Hierzu werden sie befähigt, bestehende öffentliche und private Leitungssysteme für Abwasser,

Trinkwasser und Gas in Funktion und Konstruktion zu verstehen, diese unter technischen, hydraulischen, rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten zu bewerten, sowie eigenständige Sanierungsplanungen zu vollziehen und umzusetzen. Die fachlichen Anforderungen an einen erfolgreichen Studienabschluss umfassen u.a. die Aspekte Wissen und Verstehen der Lehrinhalte, Einsatz und Anwendung von erlerntem Wissen und Methoden, Kommunikation und Kooperation sowie fachlich-wissenschaftliche Professionalität. Entsprechend umfasst der Studiengang die Vermittlung und Vertiefung von fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen, zum Beispiel über Entwässerungssysteme und Kanalzustandserfassung, sowie von Methoden- und Anwendungskompetenzen im Kontext des Instandhaltungsmanagements von Rohrleitungssystemen. Dabei wird ein besonderer Wert auch auf die Vermittlung von Fach- und Anwendungskompetenzen in den Bereichen Wirtschaft und Recht gelegt, um das Studienziel eines Kompetenzerwerbs auf Sachverständigenniveau zu erreichen. Zusätzlich soll der Studiengang auch zur Persönlichkeitsbildung beitragen, indem die Absolventen unter anderem in die Lage versetzt werden, gesellschaftliche Prozesse verantwortungsbewusst mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter erkennen, dass die vorgelegten Qualifikationsziele fachliche Kompetenzen, eine Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung der Studierenden umfassen. Sie umfassen sowohl den Erwerb von Wissen als auch dessen konkrete Anwendung. Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere zur Wissenserzeugung zielt entsprechend der ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellung des Studiengangs eher auf Transferanwendungen. Die Gutachter würden es daher begrüßen, wenn dieser Aspekt künftig über den Anwendungsbezug gestärkt wird. Weiterhin sollen auch Kompetenzen hinsichtlich Kommunikation und Teamarbeit sowie ein professionelles Selbstverständnis vermittelt werden. Die durch den Studiengang in der Gesamtheit angestrebten Lernergebnisse werden als dem Master-Niveau bzw. der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens angemessen bewertet. Es wird deutlich, dass sich die Qualifikationsziele sehr stark an den Bedürfnissen der Berufspraxis orientieren und entsprechend die Erfahrungen der Studierenden in ihren vorangegangenen beruflichen Tätigkeiten grundsätzlich eine adäquate Berücksichtigung finden.

Gleichzeitig diskutieren die Gutachter, wie die starke Spezialisierung des Studiengangs, welche sich auch in einer relativ kleinen Zielgruppe widerspiegelt, vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen zu beurteilen ist. Dazu führen die Programmverantwortlichen aus, dass der Studiengang sich tatsächlich an eine recht spezielle Klientel, nämlich Angestellte bei Kommunen, Stadtwerken, Sanierungsfirmen und Sachverständige im Bereich von Rohrleitungssystemen richtet. Dadurch sei aber eben auch eine konsequente Ausrichtung an den Bedürfnissen der Zielgruppe möglich, weshalb der Weiterbildungsstudiengang für die Absolventinnen und Absolventen

einen großen spezifischen Nutzen mit sich bringe. Diese Begründung, welche auch durch das Gespräch mit den Studierenden gestützt wird, leuchtet den Gutachtern ein.

Als problematisch stellt sich dar, dass die Hochschule in der Prüfungsordnung zum Studiengang nicht vorsieht, dass Studienanfängerinnen und -anfänger über eine in der Regel mindestens einjährige qualifizierte Berufserfahrung verfügen müssen (vgl. § 5 des Prüfberichts). Zwar erläutern die Programmverantwortlichen im Gespräch, die große Mehrzahl der Studierenden stehe seit mehreren Jahren im Beruf und Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als einem Jahr Berufserfahrung würden nur in seltenen Fällen zugelassen. Dennoch sehen die Gutachter hier eine Regelungslücke, welche die Hochschule zu schließen hat, da die Qualifikationsziele des Weiterbildungsstudiengangs wesentlich auf Kenntnissen aus der beruflichen Praxis aufbauen. Über diese Kenntnisse können Bewerberinnen und Bewerber mit weniger als einem Jahr qualifizierter Berufstätigkeit nur in Ausnahmefällen verfügen, welche im Rahmen der Zulassung dann besonders zu begründen sind.

Zudem fehlt es an einer angemessenen Verankerung und Veröffentlichung der im Selbstbericht angegebenen Qualifikationsziele, welche im Rahmen der Fach-Prüfungsordnung geschehen sollte, damit alle relevanten Interessenträger Zugriff auf die Qualifikationsziele des Studiengangs haben.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

Die Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch verankert und dieses ist inzwischen über die Webseite des Studiengangs verfügbar. Zudem hat die Hochschule in der Fachprüfungsordnung ergänzt, dass zur Zulassung eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr notwendig ist. Damit sehen die Gutachter die ursprünglich festgestellten Mängel als behoben an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 RhPfStudAkkV)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Über den Aufbau des Studiums und die vermittelten Inhalte informieren die Fach-Prüfungsordnung, das Modulhandbuch und der darin enthaltene Modellstudienplan.

Curriculum

Der Studiengang setzt sich insgesamt aus elf Modulen zusammen, welche inhaltlich teilweise aufeinander aufbauen. Diese reichen vom Erhaltungsmanagement über Sanierungsverfahren,

rechtliche, ökonomische und Sicherheitsaspekte bis zur Generalentwässerungsplanung und beinhalten auch zwei Praxisprojekte. Aufgrund der inhaltlichen Abhängigkeiten empfiehlt die Hochschule eine enge Orientierung am Modellstudienplan, obwohl die Module grundsätzlich auch in einer anderen Reihenfolge absolviert werden können. Seit der letzten Akkreditierung wurden einige kleinere Änderungen des Curriculums und der Lehrinhalte vorgenommen. Die Gesamtzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt nun 90 statt 83, was mit entsprechenden Aufstockungen mehrere Module verbunden ist. Zur Verringerung der studentischen Arbeitsbelastung im dritten Semester wurde der Umfang der Projektarbeit im Modul M6 „reduziert. Weiterhin gab es an verschiedenen Stellen des Curriculums Anpassungen der Lehrinhalte an aktuelle technische und regulatorische Entwicklungen.

Modularisierung

Der Studiengang besteht aus insgesamt elf Modulen, von denen die Mehrzahl über sechs bis neun ECTS-Punkte verfügt, wovon lediglich die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten nach oben und das Modul „Praxisprojekt 2 und Methodenlehre“ mit vier ECTS-Punkten nach unten abweichen. Dabei ist die Belegung sämtlicher Module obligatorisch; Wahlmöglichkeiten für die Studierenden sind nicht vorgesehen.

Didaktik

Als berufsbegleitendes Fernstudium zeichnet sich der vorliegende Studiengang insgesamt durch einen recht hohen Anteil des Selbststudiums aus. Ergänzt wird dieses in jedem Semester durch zwei einwöchige Präsenzphasen an der Hochschule Kaiserslautern. Dabei machen Vorlesungen den größten Teil der Präsenzveranstaltungen aus, daneben werden auch Übungen, Seminare und Praktika angeboten.

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum vorliegenden Studiengang ist vergleichsweise offen gestaltet. Voraussetzung ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder, bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses mit mindestens 180, aber weniger als 210 ECTS-Punkten, die Erfüllung zusätzlicher Auflagen, die vom Prüfungsausschuss ausgesprochen werden. Zugelassen kann auch, wer ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die notwendige Eignung nachweist, etwa durch mindestens dreijährige Berufstätigkeit und einen bestandenen Eignungstest. Grundsätzlich verlangt die Hochschule keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem bestimmten Fach. Für die Problematik der Zulassungsvoraussetzung einer in der Regel mindestens dreijährigen qualifizierten Berufstätigkeit siehe § 11 dieses Berichts.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter halten das Studiengangskonzept insgesamt in seiner Kombination aus Studiengangsbezeichnung, Qualifikationszielen, Abschlussgrad und Modulkonzept für weitgehend

schlüssig. Die Inhalte der verschiedenen Module bauen sinnvoll aufeinander auf, es werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen und auch ein angemessener Anteil an Praxisphasen eingesetzt. Gleichwohl diskutieren sie intensiv über verschiedene Aspekte, sowohl in Bezug auf die Gesamtkonzeption als auch auf verschiedene Details des Curriculums.

Curriculum

Die Gutachter fragen sich, wie gut sich die Studiengangsbezeichnung und die vermittelten Inhalte decken. Während der Studiengangsname auf Rohrleitungen insgesamt abzielt, ist im Curriculum ein klarer Schwerpunkt auf Abwasserleitungen zu erkennen, gegenüber dem andere Arten von Rohrleitungen deutlich zurücktreten. Auf Nachfrage erläutern die Programmverantwortlichen, dass dies erstens mit der Nachfrage zu tun habe, da auf dem Gebiet der Entwässerung grundsätzlich Sanierung eine größere Rolle spiele als etwa bei Trinkwasser oder Gas. Zweitens gingen die vermittelten Inhalte an verschiedenen Stellen über Fragen der Abwasserkanalsanierung hinaus – sowohl durch allgemeine rechtliche und betriebswirtschaftliche Komponenten als auch speziell durch die Behandlung von Gasleitungen im Modul 9 „Generalentwässerungsplanung“ –, so dass der Studiengangsname berechtigt sei. Die Studierenden geben teilweise an, ihnen sei der spezifische Schwerpunkt des Studiengangs von Beginn an klar gewesen, teilweise aber auch, dass sie sich durchaus einen etwas breiteren Input wünschen würden. Gleichzeitig sind sie der Auffassung, dass durch das Studium einige Grundlagen auch für nicht ausdrücklich behandelte Rohrleitungssysteme, etwa im Bereich der industriellen Rohrleitungssysteme, gelegt würden. Aufgrund dieser Rückmeldungen empfehlen die Gutachter der Hochschule, andere Leitungsmedien wie Gas, Fernwärme oder Trinkwasser stärker ins Curriculum zu integrieren.

Auf Basis der von der Hochschule vorgelegten Dokumente haben die Gutachter zunächst einige Zweifel, ob das vorliegende Curriculum in hinreichendem Maße aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Sinne von über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehenden Inhalten enthält. Diese beziehen sich auch darauf, dass teilweise in den Modulbeschreibungen Lernergebnisse wie das „Benennen“ von Systemen oder Verfahren oder das Berechnen „einfache[r] Systeme“ (z. B. Modul 1 „Erhaltungsmanagement“ und Modul 2 „Ingenieurleistungen“) formuliert werden. Diesbezüglich verweisen die Programmverantwortlichen jedoch darauf, dass die entsprechenden Formulierungen lediglich in den Modulen zu Studienbeginn verwendet werden und auch dort durch andere, anspruchsvollere Ziele ergänzt werden. Weiterhin ergibt das Gespräch mit den Lehrenden, dass durchaus an verschiedenen Stellen des Curriculums neuartige bzw. komplexe Verfahren thematisiert werden, so etwa die Berechnung instationärer Kanalnetze oder das Building Information Management. Zudem lernen die Studierenden, in Zusammenhängen zu denken und aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen. Insofern sehen die Gutachter ihre anfänglichen Zweifel zu einem wesentlichen Teil als erledigt an, empfehlen der Hochschule aber noch, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse verstärkt in der Lehre zu berücksichtigen.

Den Gutachtern fällt auf, dass für die Studierenden keine Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind und sie erkundigen sich nach den Gründen und Folgen. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass es dafür eventuell in der zweiten Studienhälfte Potenzial gäbe, dies aber aufgrund der geringen Größe des Studiengangs logistische Probleme mit sich brächte und die bisherigen Rückmeldungen der Studierenden nicht darauf schließen ließen, dass hier Bedarf bestünde. Die Studierenden bestätigen, ihnen seien ein systematischer Zusammenhang der Lehrinhalte und ein schlüssiges Studiengangskonzept gerade aufgrund des Charakters als Weiterbildungsstudiengang wichtiger als Wahlmöglichkeiten. Mit dieser Aussage geben sich die Gutachter zufrieden.

Zuletzt stellt sich den Gutachtern noch die Frage, warum die Masterarbeit ausweislich der Fachprüfungsordnung bereits mit 45 ECTS-Punkten angemeldet werden kann und ob zu diesem Zeitpunkt nicht noch wesentliche Inhalte für eine erfolgreiche Abschlussarbeit fehlen. Die Programmverantwortlichen bestätigen, dass es sich um eine relativ großzügige Regelung handelt, die in der Praxis selten in Anspruch genommen werde. Auf diese Weise wolle man sicherstellen, dass ein Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit auch dann möglich sei, wenn bestimmte Leistungen noch fehlten, etwa da die Klausurkorrekturen noch nicht abgeschlossen seien. Probleme seien hiermit bisher nicht bekannt. Die Gutachter akzeptieren diese Erklärung, schlagen jedoch vor, die Handhabung bei zukünftigen Akkreditierungen zu überprüfen.

Modularisierung

Die Gutachter erkundigen sich nach den Hintergründen für die genaue Modulstruktur, speziell warum Inhalte wie die Generalentwässerungsplanung erst am Ende des Studiums behandelt werden und wie sich diese zur Veranstaltung „Stadthydrologie“ im ersten Semester verhalten. Laut Aussagen der Programmverantwortlichen besteht das Konzept hinter der Modulstruktur darin, zu Beginn des Studiums einen groben Überblick über Entwässerungssysteme zu geben, dann jedoch progressiv von der einzelnen Rohrleitung bis zum gesamten Entwässerungssystem fortzuschreiten. Wie den Gutachtern einleuchtet, sollen auf diese Weise zunächst die vergleichsweise einfachen Grundlagen vermittelt werden, bevor komplexe Gesamtsysteme thematisiert werden. Ebenso soll in den späteren Semestern von festen Modellen und Richtwerten vermehrt zu flexiblen Denkweisen übergegangen werden, um die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme komplexer Aufgaben in der Berufswelt zu befähigen.

Didaktik

Die Studierenden betonen, dass viele der Vorlesungen auch durch die geringen Gruppengrößen deutlich interaktiver sind als es in anderen Studiengängen üblich ist und dass beispielsweise mit Elementen von Rollenspielen gearbeitet wird. Ganz grundsätzlich gestaltet sich das Lernen und Lehren im vorliegenden Studiengang aufgrund des überwiegenden Selbststudiums anders als bei Präsenzstudiengängen. Die Studierenden eignen sich den theoretischen Stoff bereits intensiv

mittels Skripten oder Präsentationen im Selbststudium an, bevor dann in Präsenz praktische Anwendungen im Vordergrund stehen und Rückfragen beantwortet werden. Dieses Lernmodell, welches wesentlich auf einer außerordentlich hohen Motivation und Eigenorganisation der Studierenden fußt, vermag die Gutachter grundsätzlich zu überzeugen. Konkret fragen sie sich, in welchen Modulen und auf welche Weise die als Lernziele angeführten sozialen und Selbstkompetenzen erworben werden. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass in spezifischen Veranstaltungen Präsentations- und Lerntechniken vermittelt würden. Fähigkeiten zur Lösung von Konflikten würden beispielsweise durch Rollenspiele in den juristischen und ökonomischen Veranstaltungen erlernt und eine effiziente Arbeitsorganisation müssten die Studierenden bereits durch die Vereinbarung des Studiums mit in der Regel einer Vollzeittätigkeit unter Beweis stellen. Diese Darlegungen überzeugen die Gutachter, dass die eingesetzten Lehr- und Lernformen vielfältig und zum Erwerb der angezielten Kompetenzen geeignet sind.

Zugangsvoraussetzungen

Auffällig und im Grundsatz begrüßenswert ist zunächst, dass die Hochschule für die Zulassung zum vorliegenden Weiterbildungsstudiengang keinen bestimmten Bachelorabschluss (etwa im Bauingenieurwesen) voraussetzt, sondern den Zugang relativ offenhält, was durch die ebenfalls mögliche Zulassung beruflich Qualifizierter ohne ersten Hochschulabschluss noch ergänzt wird. Die Programmverantwortlichen berichten, dass sie damit sehr positive Erfahrungen gemacht hätten. Zwar hätten beruflich Qualifizierte häufig im ersten Semester größere Schwierigkeiten als Studierende mit erstem Hochschulabschluss, diese würden aber in den meisten Fällen durch außerordentlich hohe Motivation und andere Kompetenzen ausgeglichen, sodass im weiteren Studienverlauf keine signifikanten Unterschiede zwischen beiden Gruppen bestünden. Vor diesem Hintergrund erkundigen sich die Gutachter, wie es gelinge, diese sehr heterogene Gruppe aus Studienanfängerinnen und -anfängern hinreichend zu homogenisieren, um sie zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Laut Programmverantwortlichen geschehe dies zum einen durch den speziell für beruflich Qualifizierte dringend empfohlenen Mathematik-Vorkurs der Hochschule, zum anderen durch das Aufgreifen von teilweise bereits im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen behandelten Inhalten in den ersten Semestern. Außerdem ermöglichten es die geringe Gruppengröße und das enge Betreuungsverhältnis, in den Lehrveranstaltungen sinnvoll auf das individuelle Niveau zu reagieren. Die Studierenden wie die guten Abschlussquoten bestätigen diese Aussagen, sodass die Gutachter der Hochschule ausdrücklich ihr Lob für die gelingende Integration der heterogenen Studierendengruppen aussprechen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es wird empfohlen, andere Leitungsmedien aus dem kommunalen und dem industriellen Bereich (z.B. Gas, Trinkwasser, industrielle Medien, Telekommunikation) stärker ins Curriculum einzubinden.

Es wird empfohlen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse verstärkt in der Lehre zu berücksichtigen.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Laut den Angaben der Hochschule spielt studentische Mobilität im vorliegenden Studiengang praktisch keine Rolle. Dies hängt im Wesentlichen mit zwei Faktoren zusammen. Erstens handelt es sich um einen extrem spezialisierten Studiengang, für den vergleichsweise wenige Studiengänge an anderen Hochschulen über ausreichend anrechenbare Veranstaltungen verfügen. Zweitens bringt es der berufsbegleitende, weiterbildende Charakter des Studiengangs mit sich, dass vonseiten der Studierenden jedenfalls bisher keinerlei Nachfrage nach Aufhalten an anderen Hochschulen besteht.

In § 16 Abs. 1 der Master-Prüfungsordnung regelt die Hochschule die Anrechnung von an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen. Demnach werden diese anerkannt, soweit sie sich hinsichtlich der Lernergebnisse nicht wesentlich von den Veranstaltungen des vorliegenden Studiengangs, für die die Anrechnung stattfinden soll, unterscheiden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung, wobei die Hochschule die Beweislast für das Bestehen wesentlicher Unterschiede trägt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter erkennen an, dass es sich um einen hochspezialisierten Studiengang handelt und erkundigen sich bei der Hochschule, wie sie trotzdem die studentische Mobilität fördert, etwa mit Verweis auf einen Studiengang zur Instandhaltung von Entwässerungssystemen an der Universität Weimar. Die Hochschule erklärt überzeugend, dass es sich bei dem Weimarer Angebot lediglich um einen Zertifikatsstudiengang handelt, dessen Veranstaltungen ungefähr die ersten beiden Semester des vorliegenden Studiengangs abdecken, welche als nicht geeignet für einen Aufenthalt an auswärtigen Hochschulen betrachtet werden. Grundsätzlich als Mobilitätsfenster geeignet seien das dritte und vierte Semester. Hier würden die Programmverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem International Office der Hochschule bei Interesse der Studierenden die Suche nach äquivalenten Veranstaltungen an anderen Hochschulen unterstützen, auch wenn sich diese aus den genannten Gründen schwierig gestalten dürfte. Aus dem Gespräch mit den Studierenden ergibt sich, dass diese sich ganz bewusst für ein Fernstudium entschieden haben, um es mit ihrer in der Regel Vollzeit-Berufstätigkeit vereinbaren zu können. Daher kommt ein

Aufenthalt an anderen Hochschulen, an dem sie auch einhellig kein Interesse bekunden, für sie schon praktisch kaum in Frage. Vor diesem Hintergrund bewerten die Gutachter die grundsätzliche Erklärung der Hochschule, die studentische Mobilität im dritten und vierten Semester zu unterstützen, als hinreichend.

Weiterhin beurteilen die Gutachter die vorliegenden Regelungen zur Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen als den Grundsätzen der Lissabon-Konvention entsprechend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Die Hochschule legt mit dem Selbstbericht eine Übersicht über die eingesetzten Lehrenden sowie die Lebensläufe der Modulverantwortlichen vor. Die Lehre im vorliegenden Studiengang wird sowohl von Professorinnen und Professoren der Hochschule Kaiserslautern als auch zu einem erheblichen Teil von externen Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis getragen. Für Hochschulangehörige bestehen laut Aussagen der Programmverantwortlichen hochschulweite und fachbereichsspezifische Fortbildungsangebote, wobei aktuell ein Schwerpunkt auf die digitale Lehre gelegt wird. Die Qualitätssicherung bei externen Lehrbeauftragten geschieht durch das Anlegen interner Profile über potenziell geeignete Personen, die in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen des Studiengangs gepflegt werden. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrags liegen in einer hinreichenden fachlichen Qualifikation, langjähriger einschlägiger Berufserfahrung sowie Kompetenzen in der Vermittlung fachlicher Inhalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sind grundsätzlich überzeugt, dass die Mischung aus Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis zur Vermittlung der Inhalte und der zu erreichenden Kompetenzen geeignet ist. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der fachlichen und didaktischen Qualifikationen werden als hinreichend bewertet.

Um sicherzugehen, dass allgemein ausreichend Personal vorhanden ist und die Gestaltungshoheit über die Inhalte des Studiengangs insbesondere durch Professorinnen und Professoren gewährleistet wird, bitten die Gutachter vor einem Entscheidungsvorschlag noch um Nachlieferung verschiedener Unterlagen. Sie erbitten von der Hochschule im Einzelnen eine Aufstellung des Verhältnisses der geleisteten Lehre im Haupt- bzw. Nebenamt, eine Aufstellung des Verhältnisses von hochschulangehörigen Lehrenden zu Lehrbeauftragten und eine Mustervereinbarung zwischen der Hochschule und den Lehrbeauftragten.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang des Audits liefert die Hochschule die von den Gutachtern gewünschten Unterlagen nach. Den Aufstellungen in Anlage 7 der Nachlieferung zufolge wird die Lehre im Studiengang zu 38 % von Hochschulangehörigen, zu 62 % von externen Lehrenden geleistet. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule Kaiserslautern betreiben die Lehre hier wiederum hauptsächlich im Nebenamt. Zu den externen Lehrenden zählen unter anderem Angehörige anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ingenieurbüros und kommunalen Entwässerungsbetrieben.

Die Gutachter bedanken sich für die Nachreichung der Unterlagen und erkennen auf Grundlage der erhaltenen Informationen, dass das eingesetzte Personal ausreichend und zur Vermittlung der angestrebten Kompetenzen qualifiziert ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Die Präsenzveranstaltungen der von der Technischen Akademie Südwest angebotenen Weiterbildungsstudiengänge finden in einem eigenen Gebäude auf dem Campus der Hochschule Kaiserslautern statt. Die Unterrichtsräume sind erst vor einigen Jahren errichtet worden und mit moderner Lehrtechnik ausgestattet. Die Studierenden können die IT-Ausstattung der Hochschule Kaiserslautern nutzen, zu der unter anderem Rechnerpools mit etwa 80 Computern zählen. Auch der Zugriff auf Literatur erfolgt über die Bibliothek der Hochschule Kaiserslautern. Für praktische Versuche wird auf das Labor des Studiengangs Bauingenieurwesen zurückgegriffen, welches über Geräte für chemische, bauphysikalische, baustoffkundliche, stahlbetonbauliche, bausanierungstechnische und straßenbauliche Untersuchungen verfügt. An nichtwissenschaftlichem Personal betreuen eine Studiengangsmanagerin, zwei Sekretärinnen und mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische Hilfskräfte die Studierenden aller Weiterbildungsstudiengänge. Da der Studiengang im Wesentlichen ein Fernstudium darstellt, spielt die Bereitstellung von Lehrmaterialien und Kommunikationsmöglichkeiten über die Plattform OLAT eine wichtige Rolle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter können sich im Rahmen des aufgrund der Corona-Verordnungen digital durchgeführten Audits mittels einer virtuellen Führung durch die verwendeten Räumlichkeiten von der insgesamt guten Ausstattung überzeugen. Sie bewerten die vorhandenen Lehrräume, die IT- und Literaturlausstattung und das nichtwissenschaftliche Personal als zufriedenstellend.

Auf Rückfrage wird ausgeführt, dass die Hochschule nicht unmittelbar in die Finanzierung des durch die TAS durchgeführten Weiterbildungsstudiengangs eingebunden ist, wohl aber durch die genannte Überlassung von Laboren und anderen Räumlichkeiten. Da der Studiengang im Wesentlichen nicht in Präsenz durchgeführt wird, erkundigen sich die Gutachter, wie gut die Plattform OLAT funktioniert und welche Erfahrungen mit Fernsprechstunden bestehen. Die Studierenden erläutern, dass über die Plattform Lehrmaterialien wie Skripte, Lehrvideos oder Präsentationen bereitgestellt würden und sie in dieser Hinsicht einwandfrei funktioniere. Sprechstunden mit den Lehrenden, aber auch die Abstimmung untereinander zur Klärung von Fragen oder zur Bildung von Lerngruppen fänden über Videokonferenz-Tools und Messaging-Dienste statt. Dabei sei der Kontakt zu den Lehrenden trotz der durch die Berufstätigkeit schwierigen Rahmenbedingungen sehr gut, Termine für Einzel- oder Gruppensprechstunden ließen sich immer ohne größere Probleme finden.

Die Ausstattung des virtuell besichtigten Labors erscheint den Gutachtern grundsätzlich als zufriedenstellend. Gleichwohl erkundigen sie sich, inwiefern hinreichend Geräte für den vorliegenden, stark auf Siedlungswasserwirtschaft spezialisierten, Studiengang vorhanden sind. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass früher einmal ein eigenes Siedlungswasserwirtschaftslabor bestanden habe, welches allerdings Umbaumaßnahmen zum Opfer gefallen sei. Für die Zukunft sei aber die Errichtung eines solchen Labors wieder geplant. Die Gutachter sind der Auffassung, dass die Lehre mit den vorhandenen Geräten adäquat durchgeführt werden kann, halten die Planungen für ein spezielles Labor aber für sinnvoll und empfehlen allgemein, die Laborausstattung für Siedlungswasserwirtschaft und Abwasseruntersuchung zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Laborausstattung hinsichtlich Siedlungswasserwirtschaft und Abwasseruntersuchung zu verbessern.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Zur Leistungsüberprüfung werden im vorliegenden Studiengang überwiegend Klausuren eingesetzt, die theoretisches Wissen ebenso wie dessen Anwendung abfragen sollen. Die zwei Praxisprojekte werden durch schriftliche Arbeiten sowie daran anschließend eine mündliche Diskussion geprüft. Neu eingeführt wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung im Modul 8 Technik und Sicherheit als Ergänzung der dort vorgesehenen Klausur. Dabei beziehen sich die Prüfungen stets auf ein gesamtes Modul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter erkennen grundsätzlich an, dass Klausuren vielfach ein geeignetes Mittel zur Überprüfung erworbener Kompetenzen darstellen. Die vorgelegten Klausuren und Abschlussarbeiten bewerten sie als kompetenzorientiert und aussagekräftig. Gleichwohl diskutieren sie, inwiefern eine größere Vielfalt von Prüfungsformen wünschenswert wäre, speziell um besser überprüfen zu können, ob die Studierenden die Zusammenhänge verstanden haben und in der Lage sind, Transferleistungen zu erbringen. Die Programmverantwortlichen begründen den überwiegenden Einsatz von Klausuren auch organisatorisch. Aufgrund der lediglich zwei Präsenzwochen pro Semester stellten Klausuren, die gesammelt zu Beginn dieser Präsenzwochen abgelegt werden, die effizienteste Art der Leistungsüberprüfung dar. Dieses Argument vermag die Gutachter nicht vollends zu überzeugen, gerade da beispielsweise mündliche Prüfungen auch in Gruppen oder per Videokonferenz durchgeführt werden könnten. Gerade aufgrund der recht kleinen Kohorten sollten solche Prüfungsformen nach Auffassung der Gutachter ohne größere Probleme in die Präsenzphasen integriert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, vermehrt Prüfungsformen einzusetzen, mit denen das Verständnis von Zusammenhängen und das Erbringen von Transferleistungen überprüft werden kann.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Die Termine von Praxisphasen und Klausuren werden frühzeitig bekanntgegeben, damit die allesamt berufstätigen Studierenden den Studienverlauf angemessen planen können. Dabei finden die Prüfungen üblicherweise am ersten Tag der Präsenzphasen statt, sodass auch keine Überschneidungen zwischen Prüfungen und Lehrveranstaltungen vorkommen. Bei Nichtbestehen können individuelle Nachholtermine vereinbart werden. Die Module erstrecken sich mit Ausnahme von Modul 5 über ein Semester und schließen in der Regel mit einer einzigen Prüfung ab, wobei zu den schriftlichen Arbeiten in Modul 6 und bei der Masterarbeit jeweils eine mündliche Prüfung gehört. Pro Semester ergeben sich damit zwei bis drei Prüfungen. Abgesehen von Modul 6, welches mit vier ECTS-Punkten kreditiert ist, und der Masterarbeit mit 20 verfügen alle Module über sechs bis neun ECTS-Punkte. Die Hochschule gibt in ihrem Selbstbericht an, dass 87% aller Studienanfängerinnen und -anfänger das Programm erfolgreich abschließen und dafür durchschnittlich die vorgesehenen fünf Semester brauchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der Darstellungen der Hochschule und der vorgelegten Daten zum Studienverlauf betrachten die Gutachter die Studierbarkeit in Regelstudienzeit als gegeben. Sie begrüßen, dass überwiegend nur eine Prüfung pro Modul eingesetzt und so die Prüfungslast auf ein angemessenes Maß begrenzt wird. Die Studierenden berichten, dass die Klausurorganisation gut funktioniert und sie durch die langen Zeiten zwischen den Präsenzphasen genügend Zeit für die Vorbereitung der Klausuren haben. Selbstredend erfordere die Vereinbarung mit einer beruflichen Tätigkeit jedoch eine gute Organisation und hohe Selbstdisziplin. Der Großteil der Studierenden wird für die Praxisphasen von ihren Arbeitgebern freigestellt, sodass auch in dieser Hinsicht eine Vereinbarung von Studium und Beruf gut möglich ist. Sowohl die Schwierigkeit der Klausuren als auch die für die einzelnen Veranstaltungen veranschlagten Selbst- und Präsenzlernzeiten erachten sie als angemessen. Die Gutachter sind positiv überrascht von der hohen Erfolgsquote und der durchschnittlich der Regelstudienzeit entsprechenden Studiendauer, gerade angesichts der sehr heterogenen Zusammensetzung der Studierendenschaft und der mit einem berufsbegleitenden Studium typischerweise verbundenen Koordinations- und Zeit-Probleme.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Der vorliegende Studiengang weist als besondere Profilaspekte den berufsbegleitenden Charakter sowie das überwiegende Fernstudium auf, welche die Hochschule in den Informationsmaterialien entsprechend betont. Dies stellt spezifische Ansprüche an das Studiengangskonzept, welche im Einzelnen bereits in den jeweiligen Abschnitten, insbesondere zum Curriculum, zum Prüfungssystem und zur Studierbarkeit, thematisiert wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sind insgesamt der Auffassung, dass das Studiengangskonzept den besonderen Profilanprüchen, mit denen die Hochschule auch für den Studiengang wirbt, gerecht wird. Für nähere Einzelheiten wird auf die vorangegangenen Abschnitte verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 RhPfStudAkkV)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Notwendige Anpassungen des Curriculums sind in der Regel Ergebnis von veränderten Regelwerken und Verordnungen oder technischen Innovationen bei der Rohrleitungssanierung. Diese sollen von den Lehrenden im laufenden Betrieb an den Veranstaltungen vorgenommen werden, wobei die Programmverantwortlichen in regelmäßigen Abständen aktiv die Notwendigkeit von Veränderungen abfragen. Daneben dient der rege Kontakt zum Verband zertifizierter Sanierungsberater für Entwässerungssysteme (VSB), der auch durch Einbindung seines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in den Prüfungsausschuss institutionalisiert ist, zur Rückkopplung der Studieninhalte mit den Bedürfnissen der Berufspraxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter begrüßen die enge Einbindung der Berufspraxis, vertreten durch den VSB, in den stetigen Prozess der Anpassung des Studiengangs an veränderte Gegebenheiten. Sie können sich durch das Gespräch mit den Lehrenden davon überzeugen, dass tatsächlich an verschiedenen Stellen des Curriculums aktuelle technische Entwicklungen thematisiert werden (siehe dazu den Abschnitt „Curriculum“). Es wird die Nachfrage gestellt, wie die Rücksprache mit dem VSB genau funktioniert und wie sie sich zur Befassung der regulären Hochschulgremien verhält. Die Programmverantwortlichen erläutern, die Absprache basiere nicht auf einem genormten Prozess, sondern eher auf einem grundsätzlich engen Kontakt, der nicht zuletzt dadurch bedingt sei, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende des VSB auch langjähriger Lehrbeauftragter im Studiengang ist. Die Ergebnisse dieses stetigen Dialogs würden dann in Änderungen des Curriculums umgesetzt, wobei die Gestaltungshoheit immer bei der Hochschule liege. Anschließend gingen diese Änderungen den regulären Weg durch die Hochschulgremien. Die Gutachter erkundigen sich, ob es jenseits des VSB auch institutionalisierte Kontakte zu anderen Organisationen der Berufspraxis gebe. Dies ist nach Aussage der Programmverantwortlichen nicht der Fall, vor allem, weil andere Verbände nach Auffassung der Programmverantwortlichen in der Branche sehr träge Strukturen hätten und deshalb nicht unbedingt als kompetente Ansprechpartner bereitstünden.

Weiterhin diskutieren die Gutachter intensiv, wie sich konkret der wissenschaftliche Charakter des Studiengangs im vorliegenden Curriculum abbildet. Generell setzt die Hochschule einen starken Schwerpunkt auf Praxisnähe und Kompetenzanwendung, weniger auf Forschungstätigkeit. Speziell im Bereich des vorliegenden Studiengangs gibt es aktuell keine Forschungsaktivitäten, was nicht zuletzt damit zusammenhängt, dass die Lehre zu einem erheblichen Teil von externen

Lehrenden aus der Berufspraxis getragen wird und die beteiligten Professorinnen und Professoren andere Forschungsschwerpunkte haben. Zwar gebe es punktuelle, durch einzelne Lehrende bedingte Kooperationen mit Forschungsinstituten wie etwa dem Institut für Unterirdische Infrastruktur (IKT) in Gelsenkirchen, an die grundsätzlich auch für Masterarbeiten angeknüpft werden könnte. In der Praxis gestalte sich dies jedoch gerade aufgrund des Fernstudiums schwierig. Daher empfehlen die Gutachter, vonseiten der Hochschule aus, möglicherweise auch in Kooperation mit geeigneten externen Partnern, eine verstärkte Forschungsaktivität auf dem Gebiet des vorliegenden Studiengangs zu entfalten, um diese auch als Grundlage für die Lehre sowie für mögliche Abschlussarbeiten einsetzen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, das Themenfeld des Studiengangs in größerem Maße in die Forschungsaktivitäten an der Hochschule einzubeziehen.

Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 RhPfStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Es werden für alle Veranstaltungen Evaluationen auf Grundlage der hochschulweiten Evaluationsordnung durchgeführt. Basierend auf den Ergebnissen der Lehrevaluation erhalten die Lehrenden von den Programmverantwortlichen eine Rückmeldung über Inhalte, Didaktik und Lehrmaterialien. Bei schlechten Ergebnissen werden im Gespräch mit den betreffenden Lehrenden Lösungsmöglichkeiten diskutiert, bei wiederholten schlechten Ergebnissen Lehraufträge nicht verlängert.

Ein regelmäßig durchgeführter Kongress mit Alumni des Studiengangs dient zum Erfahrungsaustausch über die Anwendbarkeit der erlernten Kompetenzen und als weitere Rückkopplung mit der beruflichen Praxis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter sind der Auffassung, dass die von der Hochschule unternommenen Evaluationen und der Prozess ihrer Implementierung in den Studiengang grundsätzlich zur Sicherung des Stu-

dienerfolgs beitragen. Wie die Studierenden bestätigen, werden die Lehrveranstaltungsevaluierungen tatsächlich in den Präsenzphasen durchgeführt und im Fall konkreter Missstände suchen die Programmverantwortlichen das Gespräch mit den betreffenden Lehrenden. Insofern werden also aus den Ergebnissen der Qualitätsüberprüfung spezifische Maßnahmen ergriffen.

Um endgültig bewerten zu können, inwiefern die von der Hochschule getroffenen Maßnahmen hinreichend sind, bitten die Gutachter noch um die Nachlieferung der Studiengangsstatistiken nach aktueller Vorlage des Akkreditierungsrats, einer Verbleibsstatistik der Absolventen sowie der aggregierten Evaluationsergebnisse.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang des Audits legt die Hochschule die Studienstatistiken nach der aktuellen Vorlage des Akkreditierungsrates sowie aggregierte Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen vor. Wie die Hochschule ausführt, finden weder Absolventenbefragungen noch eine systematische Nachverfolgung des Werdegangs der Absolventinnen und Absolventen statt. Daher kann sie hierzu keine statistischen Angaben nachreichen.

Die Gutachter bedanken sich für die vorgelegten Unterlagen. Sie zeigen sich mit den Evaluationsergebnissen und Studienstatistiken zufrieden. Allerdings betrachten sie das Fehlen von Absolventenbefragungen als deutliche Lücke im System der Qualitätssicherung des Studiengangs und erwarten daher von der Hochschule ein Konzept, wie solche Befragungen eingerichtet werden können. Zudem würden sie ein langfristiges Monitoring der Absolventinnen und Absolventen begrüßen, um aus den beruflichen Laufbahnen Rückschlüsse für die Studiengangsentwicklung ziehen zu können.

Ergänzung im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife:

In Zusammenarbeit mit der Stabsstelle „Qualität in Studium und Lehre“ wurde ein Konzept entwickelt, um systematisch die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zu befragen. Hierzu soll ab 2023 eine Online-Befragung unmittelbar nach dem Abschluss sowie nach zwei bis drei Jahren durchgeführt werden. Einen exemplarischen Fragebogen legt die Hochschule vor. Damit sehen die Gutachter den ursprünglichen Mangel als erledigt an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Im Leitbild der Hochschule spielt die Wertschätzung von Vielfalt eine wichtige Rolle. Die Hochschule bemüht sich mit verschiedenen Maßnahmen, die unterschiedlichen Hintergründe der Stu-

dierenden zu berücksichtigen, zur Gleichstellung der Geschlechter beizutragen und die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf zu erhöhen. Dazu gehört etwa die Einrichtung zentraler Ansprechstellen, etwa der Beauftragten für Gleichstellung, für Menschen mit Behinderungen und des Familienservice. Der Frauenförderplan sieht Maßnahmen wie die Erhöhung des Anteils der Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, die Steigerung der Teilhabe von Frauen in technischen Studiengängen und die gezielte Unterstützung weiblicher Studierender, Mitarbeiterinnen und Professorinnen vor. In § 6 Abs. 6 und 7 Allgemeine Master-Prüfungsordnung sieht die Hochschule vor, dass Studierenden mit Behinderungen bei Prüfungen ein Nachteilsausgleich, beispielsweise in Form einer verlängerten Bearbeitungszeit oder einer Ablegung gleichwertiger Prüfungen in anderer Form, zu gewähren ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter stellen fest, dass der Frauenanteil unter Studierenden wie Lehrenden sehr gering ist. Sie sind jedoch der Auffassung, dass sich die Hochschule des Handlungsbedarfes in diesem Bereich sehr bewusst ist und die unternommenen Maßnahmen, welche auch auf die Ebene dieses Studiengangs durchgreifen, grundsätzlich sinnvoll und angemessen sind. Die Erfolgsstatistik des Studiengangs (enthalten in der Nachlieferung) lässt sich aufgrund der kleinen Kohorten mit wenigen Frauen statistisch nicht valide sichern. Qualitativ sind aus den Unterlagen jedoch keine geschlechtsspezifischen Auffälligkeiten bei Studiendauer oder -erfolg zu erkennen. Die Gutachter halten die Konzepte der Hochschule zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen für ausreichend. Ebenso berücksichtigen die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen hinreichend die Belange von Studierenden mit Behinderungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 RhPfStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 RhPfStudAkkV)

Sachstand

Der vorliegende Studiengang wird von der Technischen Akademie Südwest (TAS) als An-Institut der Hochschule Kaiserslautern durchgeführt. Diese Zusammenarbeit beruht auf einem den Gutachtern vorgelegten Kooperationsvertrag, der insbesondere den gemeinsamen Aufbau eines Angebots von Weiterbildungsstudiengängen regelt. Weiterhin besteht eine bereits erwähnte Zusammenarbeit mit dem VSB.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter erkennen, dass die Kooperation zwischen der Hochschule Kaiserslautern und der TAS den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gestaltet ist. Sie beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung und alle Entscheidungen über das Curriculum, die Zulassung, die Anrechnung von Leistungen, die Prüfungsbewertung sowie über die Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals verbleiben im Zuständigkeitsbereich der Hochschule.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der geführten Gespräche gehen die Gutachter davon aus, dass die Kooperation mit dem VSB lediglich aus dem stetigen Dialog zur Aktualisierung der Studieninhalte besteht (siehe dazu den Abschnitt „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“). Zur letztendlichen Klärung erbitten sie von der Hochschule die Nachlieferung ggf. bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit dem VSB.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Nachgang des Audits legt die Hochschule die Kooperationsvereinbarung mit dem VSB vor. Die Gutachter bedanken sich für die Nachreichung. Der Masterstudiengang baut inhaltlich auf dem Weiterbildungslehrgang des VSB zum zertifizierten Kanalsanierungsberater auf, sodass es eine regelmäßige Abstimmung bezüglich der gemeinsamen Inhalte gibt. Aus der Vereinbarung ergibt sich, dass Lehrmaterialien des VSB bzw. der TAS teilweise gegenseitig in Lizenz genutzt werden. Ebenso gibt es erhebliche personelle Überschneidungen zwischen den Lehrenden des vorliegenden Studiengangs und des Weiterbildungslehrgangs des VSB. Die Hochschule betont jedoch, dass Lehraufträge eigenständig in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vergeben werden. Insgesamt sehen die Gutachter keine Entscheidungen über das Curriculum, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung studentischer Daten, die Qualitätssicherung oder die Auswahl des Lehrpersonals delegiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 RhPfStudAkkV)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 RhPfStudAkkV)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Angesichts der Einschränkungen wegen des COVID-19 Virus wurden die Auditgespräche web-basiert durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Audit-Gespräche und der Stellungnahme der Hochschule geben die Gutachter folgende Beschlussempfehlung an den Akkreditierungsrat:

Die Gutachter empfehlen eine Akkreditierung mit Auflagen.

Auflagen

A 1. (§ 5 RhPfStudAkkV) Die Hochschule muss in ihren Ordnungen an geeigneter Stelle regeln, dass für die Zulassung zum vorliegenden Masterstudiengang eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr notwendig ist.

A 2. (§ 11 RhPfStudAkkV) Die Hochschule muss für die Zulassung zum vorliegenden Masterstudiengang eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen, an welche zur Erreichung der Qualifikationsziele angeknüpft wird.

A 3. (§ 11 RhPfStudAkkV) Die Qualifikationsziele sind für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z. B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

A 4. (§ 14 RhPfStudAkkV) Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, wie im Rahmen des Qualitätsmanagements des Studiengangs systematische Befragungen der Absolventinnen und Absolventen eingerichtet werden können.

Empfehlungen

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse verstärkt in der Lehre zu berücksichtigen.

E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, andere Leitungsmedien aus dem kommunalen und dem industriellen Bereich (z.B. Gas, Trinkwasser, industrielle Medien, Telekommunikation) stärker ins Curriculum einzubinden.

E 3. (§ 12 Abs. 3 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, die Laborausstattung hinsichtlich Siedlungswasserwirtschaft und Abwasseruntersuchung zu verbessern.

E 4. (§ 12 Abs. 4 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, vermehrt Prüfungsformen einzusetzen, mit denen das Verständnis von Zusammenhängen und das Erbringen von Transferleistungen überprüft werden kann.

E 5. (§ 13 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, das Themenfeld des Studiengangs in größerem Maße in die Forschungsaktivitäten an der Hochschule einzubeziehen.

Nach der Gutachterbewertung im Anschluss an das Online-Audit und der Stellungnahme der Hochschule haben der zuständige Fachausschuss und die Akkreditierungskommission das Verfahren behandelt:

Fachausschuss 03 – Bauingenieurwesen, Geodäsie und Architektur

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und folgt den Gutachterbewertungen ohne Änderungen.

Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren am 16.03.2021 und schließt sich den Bewertungen der Gutachter und des Fachausschusses ohne Änderungen an.

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter und der Einschätzung des Fachausschusses schlägt die Akkreditierungskommission am 16.03.2021 folgende Beschlussempfehlung vor:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit Auflagen.

Qualitätsverbesserungsschleife

Im Anschluss hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife durchlaufen.

Unter Berücksichtigung der Bewertungen der Gutachter und der Einschätzung des Fachausschusses schlägt die Akkreditierungskommission am 18.03.2022 folgende Beschlussempfehlung vor:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Akkreditierungsrat eine Akkreditierung ohne Auflagen.

Empfehlungen

E 1. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse verstärkt in der Lehre zu berücksichtigen.

E 2. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, andere Leitungsmedien aus dem kommunalen und dem industriellen Bereich (z.B. Gas, Trinkwasser, industrielle Medien, Telekommunikation) stärker ins Curriculum einzubinden.

E 3. (§ 12 Abs. 3 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, die Laborausstattung hinsichtlich Siedlungswasserwirtschaft und Abwasseruntersuchung zu verbessern.

E 4. (§ 12 Abs. 4 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, vermehrt Prüfungsformen einzusetzen, mit denen das Verständnis von Zusammenhängen und das Erbringen von Transferleistungen überprüft werden kann.

E 5. (§ 13 RhPfStudAkkV) Es wird empfohlen, das Themenfeld des Studiengangs in größerem Maße in die Forschungsaktivitäten an der Hochschule einzubeziehen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing Bernd Nolting (Hochschule Bochum)

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard (HTW Saarland)

b) Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Ing. Christoph Schröder (ehem. Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen Hamburg)

c) Studierender

Matthias Weyland (TU Kaiserslautern)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)

Abschluss-semester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (=100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	3	5	1	1	10
WS 2019/2020	0	8	0	0	8
SS 2019	0	0	5	0	5
WS 2018/2019	0	4	0	0	4
SS 2018	0	1	3	0	4
WS 2017/2018	0	9	0	0	9
SS 2017	0	0	0	0	0
WS 2016/2017	0	0	0	0	0
SS 2016	0	9	0	0	9
WS 2015/2016	0	0	0	0	0
SS 2015	0	0	1	2	3
WS 2014/2015	1	3	0	0	4
SS 2014	6	3	0	1	10
WS 2013/2014	0	4	0	0	4
SS 2013	3	0	0	0	3
WS 2012/2013	5	1	0	1	7
SS 2012	0	1	0	2	3
Summe	18	48	10	7	83

Notenverteilung

Abschluss- semester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2020	0%	33%	67%	0%	0%
WS 2019/2020	0%	50%	50%	0%	0%
SS 2019	0%	25%	75%	0%	0%
WS 2018/2019	0%	25%	75%	0%	0%
SS 2018	0%	40%	60%	0%	0%
WS 2017/2018	0%	56%	44%	0%	0%
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016	0%	56%	44%	0%	0%
WS 2015/2016					
SS 2015	0%	0%	100%	0%	0%
WS 2014/2015	0%	50%	50%	0%	0%
SS 2014	10%	60%	30%	0%	0%
WS 2013/2014	0%	50%	50%	0%	0%
SS 2013	0%	33%	67%	0%	0%
WS 2012/2013	0%	50%	50%	0%	0%
SS 2012	0%	33%	67%	0%	0%
Insgesamt	1%	45%	54%	0%	0%

Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

Semester- bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			Abschluss- quote %	Bemerkung
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen			
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
WS 2018/2019	15	1	7%											
WS 2017/2018	15	4	27%	13	4	31%	1	0	0%	0	0	0%	93%	
WS 2016/2017	10	0	0%	4	0	0%	5	0	0%	0	0	0%	90%	
WS 2015/2016	15	1	7%	10	1	10%	3	0	0%	0	0	0%	87%	
SS 2014	10	1	10%	9	1	11%							90%	
WS 2012/2013	12	0	0%	8	0	0	1	0	0%	0	0	0%	75%	
Insgesamt	77	7	9%	44	6	14%	10	0	0%	0	0	0%	87%	

ANMERKUNGEN

+ Das Studium beginnt i.d.R. in einem Wintersemester. Semester ohne Studienanfänger sind nicht aufgeführt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	29.10.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 29.06.2007 bis 30.09.2012 ASIIN
Reakkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2012 bis 30.09.2019 ASIIN
Fristverlängerung	Von 01.10.2019 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Labore, Computer-Pools (virtuelle Besichtigung)

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
RhPfStudAkkV	Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag